



## Reisekostenordnung des TV Jahn Delmenhorst von 1909 e.V.

### § 1 Grundsätze

- Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reise- und Fahrtkosten für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitglieder des Vereins TV Jahn Delmenhorst von 1909 e.V., die im Auftrag des Vorstands oder mit dessen vorheriger Genehmigung im Interesse des Vereins reisen.
- Nicht im Vorwege genehmigte Reisekosten werden nicht erstattet.

### § 2 Anspruch auf Erstattung

- Erstattet werden notwendige und angemessene Reisekosten, insbesondere:
- Fahrtkosten (z. B. Bahn, ÖPNV, Kfz-Nutzung gemäß § 4)
- Übernachtungskosten (gemäß § 5)
- Private Aufwendungen oder Mehraufwendungen aus persönlichen Gründen sind nicht erstattungsfähig.

### § 3 Abrechnungsfristen

- Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von **8 Wochen** nach Abschluss der Reise schriftlich einzureichen. (Reisekostenabrechnung)
- Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung.

### § 4 Fahrtkosten

- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der **2. Klasse im Bahnverkehr** erstattet.
- Die Nutzung eines privaten Pkw wird mit **0,20 € pro gefahrene Kilometer** erstattet.
- Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden.
- Parkgebühren werden nicht erstattet.
- Grundsätzlich werden Fahrtkosten ab einer Entfernung erster Arbeitsort (Geschäftsstelle TV Jahn) bis Einsatzort **ab 20 km einfache Strecke** erstattet.

### § 5 Übernachtungskosten

- Übernachtungskosten werden gegen Beleg bis zur Höhe von **80 € pro Nacht** erstattet. Höhere Beträge bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- Alternativ kann eine **Übernachtungspauschale von 20 € pro Nacht** ohne Beleg erstattet werden.
- Die Pauschalen für Reisen ins Ausland richten sich nach dem aktuellen Auslandsreisekostensätzen des Bundesministeriums für Finanzen.

### § 6 Nachweispflicht und Genehmigung

- Alle Ausgaben sind durch **Originalbelege** nachzuweisen. Fehlende Belege können nur in Ausnahmefällen mit einer schriftlichen Begründung anerkannt werden.
- Zuständig für die Prüfung und Genehmigung der Reisekostenabrechnung ist der/die jeweilige Abteilungsleiter/in oder die Geschäftsstelle.
- Die Erstattung erfolgt nach Prüfung durch Überweisung auf das angegebene Konto.

### § 7 Schlussbestimmungen

- Diese Reisekostenordnung tritt mit Beschluss des Vorstands am **01.01.2026** in Kraft.
- Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

  
Jochem Flege  
1. Vorsitzender